

# Statuten

## 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen „Hort Im Lot“ besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 ff mit Sitz in Uster. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

## 2 ZWECK

Der Zweck des Vereins ist die Führung eines Hortes mit Teilzeitangebot in Uster.

Dieser Hort soll Kindern ab dem Kindergartenalter bis und mit 6. Klasse Primarschule eine pädagogisch gute familienergänzende Betreuung während der ausserschulischen Zeit bieten. Das heisst:

- Der Hort mit Teilzeitangebot übernimmt tageweise die Kinderbetreuung und Erziehungsfunktion von Eltern und Alleinerziehenden.
- Der Hort steht allen in der Gemeinde Uster wohnhaften und zur Schule/ Kindergarten gehenden Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession und Nationalität.

## 3 MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.

Eltern, deren Kinder im Hort betreut werden, sind Mitglieder des Vereins.

Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten seinen Austritt aus dem Verein erklären. Aus-tretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereins-schädigend verhält, kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

### **3.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen.

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder bezahlen jedoch höchstens Fr. 200.00 im Jahr. Der Betrag wird jeweils auf den 31. Dezember des Jahres fällig.

## **4 FINANZEN**

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Elternbeiträge
- Mitgliederbeiträge
- Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
- Beiträge von Gönnern und Gönnerinnen
- Beiträge durch die politische Gemeinde Uster
- Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen

## **5 HAFTUNG**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

## **6 VEREINSORGANE**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisorinnen/Revisoren

## 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide. Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Wahl des Vorstandes und der Revisorinnen/Revisoren
- Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Versammlung sowie die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes.
- Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte, insbesondere die Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus angekündigt werden. Diese erfolgt durch schriftliche Einladung.

Dringende Anliegen können bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung eingereicht werden. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## 8 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Personen und wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Hortleitung nimmt mit beratender Stimme Einsitz.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

## **8.1 Aufgaben und Kompetenzen**

Dem Vorstand ist die finanzielle und administrative Führung des Vereins und der in Art. 2 bezeichneten Institution übertragen. Im Weiteren vertritt er den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand entscheidet insbesondere in Fragen des Personalwesens. Diese Aufgaben kann der Vorstand zum Teil an die Hortleitung übertragen. Die Präsidentin/Der Präsident darf Entscheide selber treffen, welche für die Vertretung des Vereins nach aussen wichtig sind und keinen Aufschub dulden.

## **8.2 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

# **9 ZEICHNUNGSRECHT**

Das Zeichnungsrecht wird von zwei Vorstandsmitgliedern kollektiv ausgeführt.

# **10 RECHNUNGSREVISORINNEN/REVISOREN**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisorinnen/Revisoren haben die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit diesen Aufgaben auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft betrauen. Mitglieder des Vorstandes sind nicht als Rechnungsrevisorinnen/Revisoren wählbar.

Das Geschäfts- und Vereinsjahr dauert von 1. August bis 31. Juli.

## 11 VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen müssen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Danach fällt das Vereinsvermögen einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu, welche sich mit der Kinderbetreuung befasst. Genaueres wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.

## 12 INKRAFTTRETEN

Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Gründerversammlung treten diese in Kraft.

An der Gründerversammlung vom 6. November 2000 haben die Unterzeichneten der Gründung und den Statuten des Vereins **Hort Im Lot** zugestimmt.

Uster, 6. November 2000

Präsidentin  
Susi Hörner

Vice-Präsidentin  
Claudia Schaer

Aktuarin  
Susanne Geistlich

Öffentlichkeitsarbeit  
Sibylle Bürgisser

### 18. April 2012:

Nachvollzug der anlässlich der Gründungsversammlung vom 6.11.2000 im Protokoll festgehaltenen Änderungen, die aber in dem Dokument „Statuten“ nicht umgesetzt wurden.

Präsident  
Stefan Schuppisser

Vize-Präsidentin  
Cornelia Ritz Bossicard